



Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Sihl (Los 1). Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und Stadtgebiet Adliswil. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

9. Januar 2024
1/4

1. Öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 17. September 2019 legte das AWEL der Stadt Zürich, der Stadt Adliswil und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf Stadtgebiet von Adliswil zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Zürich und die Stadt Adliswil legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL, die Stadt Zürich und die Stadt Adliswil machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen mit insgesamt 6 Anträgen zur Gewässerraumfestlegung an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf Stadtgebiet von Adliswil erhoben worden. Gleich oder ähnlich lautende Anträge wurden zusammengefasst.

Antrag S-1 (Einwendung vom 16. Mai 2023): Interessenabwägung bezüglich der in den Richtplaneinträgen abgebildeten Verkehrsinfrastrukturen

In den Kapiteln Interessenabwägung sei eine Auseinandersetzung mit den in den Richtplaneinträgen abgebildeten Verkehrsinfrastrukturen, die neu in den Gewässerraum zu liegen kommen, vorzunehmen. Diese Interessenabwägung sei im Sinne der Nachvollziehbarkeit auszuformulieren.

Bei der jeweiligen Interessenabwägung werde einzig auf den Anhang A11 verwiesen. In dieser Tabelle fände jedoch keine konkrete Auseinandersetzung statt, sondern es werde pauschal darauf hingewiesen, dass Verkehrsanlagen bestehen. Auf die Richtplaneinträge und deren Auswirkung auf die Gewässerraumausscheidung werde nicht eingegangen. Ohne konkrete Auseinandersetzung sei nicht abschätzbar, ob und in welcher Form die Umsetzung der behördenverbindlichen Richtplaneinträge mit der geplanten Gewässerraumausscheidung noch möglich seien oder nicht und ob sich verschiedene durch den Kanton genehmigte Planungsinstrumente gegenseitig konkurrieren oder gar ausschliessen würden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Auf Wunsch der Einwenderin und wie mit dieser anlässlich eines Fachgesprächs am 2. Februar 2023 vereinbart, wurden die im Bereich der Sihl im regionalen und kommunalen

len Richtplan verzeichneten Strassen und Wege zwecks umfassender Interessenermittlung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 2.4 (Grundlage regionaler Richtplan (55)) resp. 2.5 (Grundlage kommunaler Richtplan (71)) umfassend dokumentiert. In den weiteren Schritten der Interessenabwägung wird auf die Betroffenheiten in einer der Flugebene angemessenen Art und Weise hingewiesen, so auch auf die Tatsache, dass bestehende Bauten und Anlagen Bestandesgarantie geniessen. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ein Richtplaneintrag signalisiert ein gewisses öffentliches Interesse. Zudem kann die Standortgebundenheit unter Umständen nicht nur dann geltend gemacht werden, wenn kein anderer Standort in Frage kommt. Weiter sind Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 41c GSchV möglich. Vor diesem Hintergrund schliessen sich im Richtplan eingetragene Verkehrsinfrastrukturen und der Gewässerraum nicht per se aus. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung kann aber die Interessenabwägung für ein künftiges Bauprojekt an einer im Richtplan eingetragenen Verkehrsinfrastruktur nicht bereits vorweggenommen werden. Diese Abwägung muss für das konkrete Bauvorhaben stufengerecht im Rahmen der Projektierung und im Bewilligungsverfahren zu gegebener Zeit erfolgen.

Antrag S-2 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitte 3 bis 5: Anpassung des Gewässerraums im Bereich der Kasernenstrasse und des Stauffacherquais

Der Gewässerraum in den Abschnitten 3 bis 5 sei nicht nur auf die Böschung, sondern mit dem Strassenraum (inkl. Trottoir) der Kasernenstrasse und des Stauffacherquais zu harmonisieren, sodass dieser jeweils gesamthaft ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wird unter Berücksichtigung der Hochwasserabflusswerte mit dem Entlastungsstollen Thalwil reduziert. Dabei erfolgt die Reduktion nur so weit, als dass die bestehende und teilweise begrünte Uferböschung (der Topographie folgend) vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt. Das Trottoir wird lediglich geringfügig angeschnitten, und verläuft in diesen Bereichen vom eigentlichen Strassenkörper abgesetzt und der Sihl zugewandt. Dieses Trottoir (Spazierweg, Unterhaltungsweg) könnte strenggenommen auch als Teil der Uferböschung interpretiert und entsprechend vollständig in den Gewässerraum gefasst werden. Auf eine solche strenge Auslegung wurde jedoch bereits verzichtet, sodass sich eine anderweitige Anpassung des Gewässerraums nicht aufdrängt.

Antrag S-3 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitt 6: Anpassung des Gewässerraums im Bereich der Manessestrasse

Im Abschnitt 6 sei der Gewässerraum im Bereich der Manessestrasse (ab Giesshübel) so anzupassen, dass der gesamte Strassenraum inkl. Trottoir ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt 6 im Bereich der Manessestrasse linksseitig bereits bis auf den Fahrbahnrand reduziert. Nach erneuter Prüfung kann der Gewässerraum hier bis auf die Grenze der kantonalen Gewässerparzelle Kat.-Nr. WD6992 reduziert werden, ohne dass die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendigen Breiten unterschritten werden. Die Gewässerparzelle soll allerdings innerhalb des Gewässerraums verbleiben. Damit kommt ein grosser Teil des Trottoirs ausserhalb des Gewässerraums zu liegen, ein kleiner Teil bleibt weiterhin vom Gewässerraum tangiert.

Antrag S-4 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitte 6 und 12: Deklaration der Sihlpromenade (Abschnitt 6) und des Blindschleichenwegs (Abschnitt 12) als «Uferweg mit gewässerspezifischem Bezug»

Im Abschnitt 6 sei die Sihlpromenade und im Abschnitt 12 der Blindschleichenweg im Kapitel Gewässernutzung als «Uferweg mit gewässerspezifischem Bezug» zu deklarieren.

Im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.4 «Gewässernutzung» werde zwischen Wegen mit und ohne «gewässerspezifischem Bezug» unterschieden. Es sei davon auszugehen, dass Wege «mit gewässerspezifischem Bezug» weiterhin unterhalten und allenfalls erweitert werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das Kapitel 5.4 «Gewässernutzung» gehört zum Schritt «Prüfung *Erhöhung* des Gewässerraums». Es geht darum festzustellen, ob es aus Sicht Gewässernutzung (u.a. auch Erholungsnutzung) eine Erhöhung des Gewässerraums braucht oder nicht (vgl. Technischer Bericht Teil I ALLGEMEIN, Kapitel 3.4.4). Ein Weg mit «gewässerspezifischem Bezug» könnte folglich aus Sicht der (erholungsfunktionalen) Gewässernutzung allenfalls ein Grund sein, um den Gewässerraum zu erhöhen. Diese Frage wird für die beiden erwähnten Wege jedoch verneint und der Gewässerraum entsprechend nicht erhöht.

Die Bezeichnung sagt nichts darüber aus, ob ein solcher Weg weiterhin unterhalten und allenfalls erweitert werden kann. Diesbezüglich verweisen wir auf das «Faktenblatt Wege im Gewässerraum» vom 21. Juli 2020.

Antrag S-5 (Einwendung vom 16. Mai 2023): Harmonisierung des Gewässerraums auf Gebäudekanten

Wo Gebäude nur minimal vom Gewässerraum angeschnitten sind, sei der Gewässerraum fallweise auf die Gebäudeaussenkante so zu harmonisieren, reduzieren oder einen etwas schmaleren Unterhaltstreifen zu wählen, dass die Gebäude nicht vom Gewässerraum angeschnitten werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der festzulegende reduzierte Gewässerraum folgt dieser Vorgabe. Das Anschneiden von Gebäuden ist bei der Gewässerraumfestlegung in Kauf zu nehmen und das «Umfahren» oder «Aussparen» ausdrücklich nicht erlaubt (vgl. Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet vom 21. September 2020 mit redaktioneller Ergänzung vom 22. Dezember 2021 sowie das Rechtsgutachten "Verhältnis des Gewässerraums zu Festlegungen der Nutzungsplanung" von RA Dr. Christoph Schaub, datiert vom 30. März 2020).

Antrag S-6 (Einwendung vom 28. April 2023), betreffend Abschnitt 6: Zustimmung mit baulichen Auflagen und Bedingungen

Die Einwenderin stimmt der Festlegung des Gewässerraums an der Sihl unter Aufzählung einer Reihe von Bedingungen zu.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Einwenderin unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der Einwenderin nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten der Einwenderin bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der Einwenderin gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.